

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Fachkraft im Lehm- bau“

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 28. 4. 2005 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 7. 3. 2005 nach § 42 a in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10, § 44 Handwerksordnung (HwO) folgende

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Fachkraft im Lehm- bau“.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin über die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen verfügt, qualifizierte Tätigkeiten im Bereich Lehm- bau auszuführen. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer das Bauwerk sowie die Baukonstruktion unter bautechnischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten untersuchen, beurteilen und hierzu Konzepte entwickeln und darstellen. Der Teilnehmer soll sowohl über theoretische als auch praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen und die natürlichen Materialien entsprechend den technischen Regeln im Lehm- bau verwenden.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachkraft im Lehm- bau“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf bestanden hat. Für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung gelten als einschlägig die nachstehenden Handwerksberufe: Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer, Zimmerer, Stuckateur, Ofen- und Luftheizungsbauer, Estrichleger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Brunnenbauer, Steinmetze und Steinbildhauer sowie Maler und Lackierer.

(2) Zur Prüfung ist ebenfalls zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einer anerkannten beruflichen Ausbildung mit wenigstens dreijähriger, einschlägiger Berufspraxis oder eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und wenigstens fünfjähriger, einschlägiger Berufspraxis oder eine wenigstens sechsjährige, einschlägige Berufspraxis / Berufserfahrung nachweist.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(4) Die für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse der Berufsausbildung, Zeugnisse bzw. Nachweise bzgl. der Berufspraxis) sind beim zuständigen Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn einzureichen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.

(2) Im fachpraktischen Teil sind mindestens folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. Lehmsteinmauerwerk
2. Lehm Trockenbau
3. Lehmputze, Verarbeitung und Oberflächen

Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als sechs Stunden dauern. Die Arbeitsprobe soll der Prüfungsteilnehmer in einem höchstens 15-minütigen Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss erläutern. Das Fachgespräch ist Teil der fachpraktischen Prüfung.

(3) Im fachtheoretischen Teil sind mindestens folgende Kenntnisse in den sechs Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:

1. Grundlagen des Lehmbaus
2. Nasslehmbau
3. Putze mit Lehm
4. Lehmmauerwerksbau
5. Lehm Trockenbau
6. Baugewerbliche Grundlagen, Bauausführung in Gruppen

(4) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen und soll nicht mehr als vier Stunden dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung ist im Verhältnis 2 : 1 " zu gewichten.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl im fachpraktischen als auch im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen.

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die (Durchführung von Fortbildungsprüfungen für den Bereich der Anlage A und B der Handwerksordnung und für nicht handwerkliche Berufe in der jeweils geltenden Fassung mit den Bestimmungen nach der Handwerksordnung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Fachkraft im Lehmbau“ treten am Tage ihrer Verkündung in der 'Deutschen Handwerks Zeitung', Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

